STADT OBERASBACH
- Sitzungsperiode 2026-2032 -
Amt: **Abteilung V** Drucksachen-Nr.: **V/00113/26**

MITTEILUNGSVORLAGE

Gremium:	***Sitzungstermin:***	***Status:***
Stadtrat	**28.09.2026**	**öffentlich**

Verantwortlich:	***Marco Wolfstädter***

Betreff:

Beantwortung Anfrage Herr Rötsch vom 29.07.2026 - Verkehrsspiegel Gutzberger Str. / Grabenweg

Sachverhalt:

TO-Punkt 13.1: vom 29.07.2026

Anfrage Herr Rötsch - Verkehrsspiegel Gutzberger Str. / Grabenweg

Herr Rötsch weist auf den unübersichtlichen Verkehr in der scharfen Einmündung Gutzberger Straße zum Grabenweg hin. Die aus dem Bereich „Stall" kommenden Verkehrsteilnehmer bzw. Anwohner könnten den aus der Unterführung kommenden Verkehr schlecht einsehen. Es wird gefragt, ob zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ein Verkehrsspiegel aufgestellt werden kann.
Die Verwaltung sagt eine schriftliche Beantwortung zu.

Antwort des Tiefbauamtes:

Verkehrsspiegel sind keine amtlichen Verkehrseinrichtungen im Sinne der StVO. Da sie jedoch Einfluss auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmer und das Verkehrsgeschehen im Allgemeinen nehmen, unterliegen die Voraussetzungen für deren Aufstellung dennoch den straßenverkehrsrechtlichen Kriterien für Verkehrseinrichtungen und -zeichen. Grundsätzlich gilt dabei ein Anwendungsvorrang der Verhaltensvorschriften der StVO gegenüber der Anbringung von Verkehrszeichen bzw. -einrichtungen. Diese sind gem. § 45 Abs. 9 S. 1 StVO nur dort anzubringen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist.

Aufgrund des Anwendungsvorrangs der Vorschriften der StVO kann ohnehin erst dann eine Anbringung von Hilfsmitteln, hier eines Verkehrsspiegels, in Betracht gezogen werden, wenn durch die bloße Anwendung der Vorschriften der StVO die Verkehrssicherheit gerade nicht ausreichend gewährleistet ist. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Eine zwingende Gebotenheit aufgrund besonderer Umstände gem. § 45 Abs. 9 S. 1 StVO liegt nicht vor.

Oberasbach, 31.08.2026
Stadt Oberasbach
- Abteilung V -
i.A.

gez.
Wolfstädter